

Satzung
über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen
ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borchten
vom

Der Rat der Gemeinde Borchten hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borchten haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt (§ 21 Abs. 3 BHKG).
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2
Höhe der Entschädigung

Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3
Antragsverfahren

Der Antrag auf Entschädigung ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind auf dem Dienstweg beim Fachbereich III - Bürgerdienste, Bildung und Soziales - einzureichen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.